

Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

Wolfgang Pfeffer

www.vereinsknowhow.de

Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- Eine gemeinnützige Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
Nicht nur die Fehlverwendung von Mitteln ist also unzulässig, sondern auch die **Nichtverwendung**.
- Die Mittel müssen spätestens in dem **übernächsten Kalender- oder Wirtschaftsjahr** nach dem Zufluss für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung umfasst **grundsätzlich alle Mittel** des Vereins.
- Es gilt das Zuflussprinzip, d.h. ausschlaggebend ist das Zuflussjahr.

Zeitnahe Mittelverwendung nur noch bei über 45.000 Euro Jahreseinnahmen

Die zeitnahe Mittelverwendung gilt **ab 2020** nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit **jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro**.

Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die **Gesamteinnahmen**, d.h. die kumulierten Einnahmen aller steuerlichen Bereich.

In den Jahren, in denen die Einnahmen unter der 45.000-Euro-Grenze bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgesetzt.

Wird die Grenze in einem Jahr überschritten, gilt die zeitnahe Mittelverwendung **nur für die Zuflüsse dieses Jahres**. Die in anderen Jahren angesammelten Mittel müssen weiterhin nicht zeitnah verwendet werden.

Wie wird die 45.000-Euro-Grenze ermittelt?

- Da es auf den Einnahmenezufluss ankommt, werden die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt.
- Es gilt das Zuflussprinzip. Es kommt also allein auf den Zeitpunkt an, zu dem die Mittel eingenommen werden.
- Zu den Einnahmen gehören alle Vermögensmehrungen – also nicht nur Geldmittel, also z.B. auch Sachspenden
- In die Obergrenze eingerechnet werden auch solche Einnahmen, die grundsätzlich nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Das gilt insbesondere für **Vermögenszuführungen** nach § 62 Abs. 3 AO.
- Nicht dazu gehören Aufwandsspenden und andere Erträge, die durch einen Verzicht auf die Begleichung von Forderungen entstehen, weil hier zwar eine Vermögensmehrung aber kein Mittelzufluss erfolgt.

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Die steuerrechtliche Regelungen findet sich in **§ 3 Nr. 26 und 26a EStG** sowie **R 17 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)**.

Für die Freibeträge müssen demnach folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden.
- Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger (z. B. Stadtverwaltung, IHK, Universität), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation.
- Übungsleiterfreibetrag: Es geht um eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Lehrer, Erzieher, Betreuer, Künstler oder Pflegekraft.

Sozialversicherungsfreiheit

Sozialversicherungsrechtlich gilt die Regelung des § 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung :

Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen: „*steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen*“

Greift also die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG, bleiben die Einnahmen in vollem Umfang **sozialversicherungsfrei**.

Das gilt auch für die **Künstlersozialkasse**. Ausdrücklich ausgenommen vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt ist hier die Übungsleiterpauschale bei entsprechenden künstlerischen Tätigkeiten.

Nebenberuflichkeit

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag setzen voraus, dass die Tätigkeit **nebenberuflich** ausgeübt wird. Das bezieht sich

- auf den Zeitumfang der Tätigkeit und
- auf eine evtl. Verbindung mit einer Haupttätigkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein **Drittel der Arbeitszeit** eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (LStR 2015, R 3.26, Absatz 2).

Die Finanzverwaltung erlaubt pauschal **14 Stunden** pro Woche (ohne Rücksicht auf den tatsächlich üblichen Zeitumfang einer vollen Stelle).

Ein Hauptberuf ist nicht erforderlich. Auch Personen ohne andere Beschäftigung sind also begünstigt.

Mehrere **gleichartige Tätigkeiten** werden zusammengefasst, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen.

Beispiel: Unterricht von jeweils weniger als einem Drittel des Pensums einer Vollzeitkraft an mehreren Schulen.

Diese Grenze bezieht sich auf den **Jahresdurchschnitt**.

Dabei wird aber bei einer Tätigkeit für denselben Auftraggeber, wenn die *Vertragsdauer kürzer ist als das Steuerjahr*, die **Vertragsdauer** zugrundegelegt

(BFH, Urteil vom 30.03.1990, VI R 188/87; BayLfSt, Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26/26a EStG“ (November 2017, S 2121.2.1-29/11 St32).

Eine **zeitlich befristet ausgeübte Tätigkeit, die durchschnittlich mehr als 14 Stunden** umfasst, ist demnach evtl. nicht nebenberuflich, auch wenn sich im Jahresschnitt eine niedrigere Stundenzahl ergibt.

Besteht das Vertragsverhältnis über das ganze Jahr, **ändert sich aber die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit**, werden die Zeiträume getrennt betrachtet.

Beispiel:

Eine freiberufliche Dozentin erhält von einem Bildungsträger für die Monate Januar bis September einen Vertrag über 30 Unterrichtsstunden. Ab Oktober wird einen neuer Vertrag über 12 Stunden pro Woche geschlossen.

Für den zweiten Zeitraum kann sie den Freibetrag nutzen, weil die Arbeitszeit unter 14 Stunden liegt.

Verschiedene oder gleichartige Tätigkeiten?

Gleichartige Tätigkeiten werden zusammengefasst, auch wenn sie für verschiedene Auftraggeber erfolgen.

Verschiedenartige Tätigkeiten liegen nach Auffassung des BayLfSt bereits vor, wenn die Tätigkeit für **verschiedene Zielgruppen** erbracht wird.

Beispiel:

Ein Lehrer unterrichtet tagsüber an einer Grundschule und abends an einer Volkshochschule. Die Tätigkeit an der Volkshochschule ist begünstigt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unterrichtet der Lehrer dagegen unterschiedliche Fächer an derselben Schulart (z.B. Gymnasium) ist das eine gleichartige Tätigkeit.

Nebenberuf und Hauptberuf

Dass neben der nebenberuflichen Tätigkeit eine gleichartige Haupttätigkeit ausgeübt wird, schließt die Steuerbegünstigung nicht aus.

Etwas anders gilt nur, wenn die nebenberufliche Tätigkeit **Bestandteil der Haupttätigkeit** ist.

*Beispiel: nebenamtliche Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers, die nicht Teil seiner Tätigkeit an der Hochschule ist.
(BFH, 29.01.1987, IV R 189/85).*

Auch Tätigkeiten, die neben einer Haupttätigkeit für die gleiche gemeinnützige Organisation ausgeübt werden, können nebenberuflich sein (FG Düsseldorf, 29.02.2012, 7 K 4364/10 L; LSG Baden-Württemberg, 24.04.2015, L 4 R 1621/14).

Voraussetzungen sind aber:

- Nebentätigkeit muss getrennt vertraglich geregelt und vergütet werden
- Sie darf nicht zwingend mit der Haupttätigkeit verbunden sein.
- Sie muss sich inhaltlich klar von der Haupttätigkeit abgrenzen lassen.
- Die Nebentätigkeit darf nicht zum gleichen Leistungsangebot des Arbeitgebers gehören.
- Auf keinen Fall darf im Hauptarbeitsvertrag eine Klausel enthalten sein, nach der der Arbeitgeber den Mitarbeiter auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen kann.

Keine Nebenberuflichkeit besteht, wenn für einen Auftraggeber eine Nebentätigkeit ausgeübt wird, die

- Teil der Haupttätigkeit ist und im Arbeitsvertrag nicht gesondert stundenmäßig ausgewiesen ist,
- als Nebenpflicht mit der Haupttätigkeit verbunden ist, bei der der Auftraggeber die gleichen Weisungs- und Kontrollbefugnisse hat wie bei der Haupttätigkeit.

Beispiel:

Ein Rettungssanitäter ist beim selben Rettungsverband sowohl im Rettungsdienst (500 Stunden jährlich) als auch als Erste-Hilfe-Ausbilder (300 Stunden jährlich) tätig. Es liegen zwei verschiedenartige Tätigkeiten vor; die Nebenberuflichkeit ist für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Bezogen auf das Kalenderjahr (52 Wochen) sind also beide Tätigkeiten nebenberuflich.

Ehrenamtsfreibetrag

Welche Tätigkeiten sind begünstigt?

Grundsätzlich fallen unter den Ehrenamtsfreibetrag alle Tätigkeiten in der gemeinnützigen Einrichtung.

Sinn und Zweck des § 3 Nr. 26 a EStG ist es, die vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu fördern, die die Rahmenbedingungen für die Gründung, Organisation und Fortführung des Vereins schaffen. Dies sind beispielsweise die Tätigkeiten als Vorstand, Kassierer, im Büro, als Platzwart oder als Aufsichtspersonal

(Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/2611, 16.04.2008).

Nicht unter den Ehrenamtsfreibetrag fallen Vergütungen an **Amateursportler** *(BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010).*

Vergütungen an ehrenamtlich tätige **Schiedsrichter im Amateurbereich** des Sports können dagegen in die Freibetragsregelung des § 3 Nr. 26 a EStG einbezogen werden.

Ehrenamtsfreibetrag als pauschaler Aufwandsersatz

Grundsätzlich müssen alle Aufwendungen, die steuerfrei ersetzt werden, einzeln nachgewiesen werden.

Vielfach ist ein Einzelnachweis schwierig. Das gilt z. B. für die Nutzung des privaten Telefonanschlusses, von EDV-Geräten oder des heimischen Arbeitszimmers.

Hier bringt die Ehrenamtspauschale eine deutliche Erleichterung: Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

(BMF, 14.10.2009, IV C 4 - S 2121/07/0010).

Übungsleiterfreibetrag

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer

Gemeinsam haben diese pädagogischen Tätigkeiten, dass bei ihrer Ausübung durch **persönliche Kontakte** Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern.

Das gilt auch für den Begriff des Betreuers. Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist daher die **pädagogische Ausrichtung**.

Beratenden Tätigkeiten sind nicht begünstigt. Es fehlt hier an der pädagogischen Ausrichtung der Tätigkeit.

Eine spezielle Qualifikation (z. B. Übungsleiter- oder Trainerschein) ist nicht erforderlich; es kommt vielmehr auf die **tatsächliche Ausübung** der Tätigkeit an.

Begünstigt sind z.B.

- Vortragende, Unterrichtende
- Lehrtätigkeit, Vortragstätigkeit
- Sporttrainer,
- Jugendgruppenleiter und Bereitschaftsleitungen
- Ferienbetreuer
- Stadtführer
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer
- Ausbilder für Erste-Hilfe-Kurse
- Schulweghelfer, Schulbusbegleiter

Künstlerische Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten setzen eine **gewisse Gestaltungshöhe** und **eigenschöpferische Leistung** voraus.

Die Finanzverwaltung orientiert sich hier am Begriff der künstlerischen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH übt ein Steuerpflichtiger eine künstlerische Tätigkeit i.S. des § 18 EStG aus, wenn er eine eigenschöpferische Leistung vollbringt, in der seine individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt, und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung besteht dabei in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (*BFH, 18.04.2007, XI R 21/06*).

Begünstigt sind z.B.

- Dirigenten, Chorleiter
- Musiker, Kirchenmusiker, Organisten
- Film-Editoren
- Werbegrafiker, Werbedesigner und Werbebedesigner
- Schauspieler
- Redner, Sprecher und Synchronsprecher

Aufwandsersatz

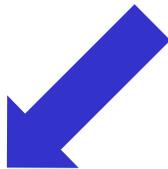
Für die ehrenamtlich Tätigkeit entstandene Aufwendungen dürfen steuerfrei ersetzt werden, wenn

- sie tatsächlich angefallen sind
- angemessen sind
- für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sind

Wichtig: Ein gesetzlicher Aufwandsersatzanspruch besteht nur für den Vorstand. Für andere Ehrenamtler muss eine entsprechende Vereinbarung (Satzung, Vereinsordnung, Vertrag) getroffen werden.

Keine Aufwandsersatz sind **Zahlungen für Arbeitszeit und Arbeitskraft**, z.B. Gehaltausfall oder Sitzungsgelder.

Zahlungen an Ehrenamtler/Mitglieder



Vergütungen

- Im Rahmen von z.B. Dienstverhältnissen
- für Arbeitskraft und Arbeitszeit



- steuerfrei (Freibeträge)
- oder steuerpflichtig



Aufwandsersatz

- in der Regel nur mit Einzelnachweis
- Im Sonderfall Pauschalen (Reisekosten)



steuerfrei



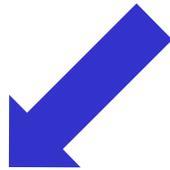
Unentgeltliche Zuwendungen

- nur als Annehmlichkeiten unschädlich
- sonst gemeinnützigkeitsschädlich



- vGA (Mitglieder/Vorstand)
- überhöhte Vergütungen

Steuerliche Zuordnung von Zahlungen



Dienst-/Werkvertrag u.ä.

- **Gewinneinkünfte**
- Auftragnehmer versteuert selbst



- keine Steuerpflicht bei fehlender Gewinnerzielung

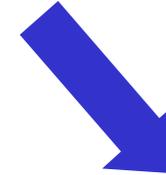


Arbeitsvertrag

- Einkünfte aus **nicht-selbstständiger Arbeit**



steuerfrei, wenn die Einnahmen die Aufwendungen erkennbar nicht übersteigen



Ehrenamt (= Auftrag i.S. d. §§ 662 ff BGB)

- nur geringe Vergütung
- **sonstige Einkünfte**



- Freibetrag von 256 €/pro Jahr (§ 22 Nr. 3 EStG)

Gemeinnützigkeit: **Annehmlichkeiten**

40/60-Euro-Grenze für Annehmlichkeiten

Eine allgemeine Grenze ist nicht festgelegt. Die Finanzverwaltung orientiert sich hier jedoch an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer (Lohnsteuer-Richtlinien R 19.6).

- Aufmerksamkeiten aus Anlass eines **persönlichen Ereignisses** (Geburtstag, Vereinsjubiläum etc.) bis zu einem Betrag von **40/60 € je Ereignis**. Für Kranz- und Grabbinde ohne Begrenzung.
- Aufmerksamkeiten aus Grund eines **besonderen Vereinsanlasses** (wie z.B. unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei der Weihnachtsfeier, der Hauptversammlung oder dem Vereinsausflug). Die Obergrenze gilt hier für alle Anlässe zusammen **je teilnehmendem Mitglied und Jahr**.



Erlaubt sind nur **Sachzuwendungen!**

Geldzuwendungen (auch geringe) ohne Gegenleistung sind gemeinnützigkeitsschädlich.

Rechtliche Grundlagen

Die Mitgliederversammlung ist ein im BGB festgelegtes **Pflichtorgan** des Vereins.

Die Satzung kann die Rechte der Mitgliederversammlung, die sonst nach den allgemeinen Regelungen des BGB bestehen würden, einschränken oder diese Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen.

Die Mitgliederversammlung kann aber nicht grundsätzlich beseitigt werden.

Ebenso wenig dürfen per Satzung ihre Rechte soweit eingeschränkt werden, dass der Verein völlig von Organen außerhalb der Mitgliederversammlung kontrolliert wird und die Mitgliederversammlung auf diese Organe keinen Einfluss hat.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Soweit die Satzung dies nicht anders regelt, gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:

- **Bestellung und Kontrolle des Vorstandes** und eventueller weitere Vereinsorgane
- Beaufsichtigung und **Entlastung** des Vorstandes
- Beschlussfassung über **Satzungsänderungen**, Änderungen des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abberufung von **Liquidatoren**
- Entscheidung über **wichtige Angelegenheiten**, laut Satzung oder nach Vorlage durch den Vorstand
- Erteilung von **Weisungen** an den Vorstand (nach Satzungsvorgaben)

Einberufung der Mitgliederversammlung

Als Mitgliederversammlung gilt das Zusammenkommen der Mitglieder des Vereins, wenn es sich um **eine nach Ort und Zeit festgelegte Zusammenkunft** handelt.

 keine Einberufung ad hoc, ohne Form und Frist (außer die Satzung regelt das so)

Ohne Versammlung ist nach § 32 BGB ein Beschluss der Mitglieder nur wirksam, wenn **alle** Mitglieder schriftlich zustimmen.
(Hier gilt bis 31.08.2022 eine Abweichung nach dem „Corona-Gesetz“.)

Die Satzung kann das aber beliebig gestalten. Deswegen kann eine **schriftliche Beschlussfassung** (brieflich/digital) ebenso erfolgen wie eine **virtuelle Versammlung**.

Wer kann die Mitgliederversammlung einberufen?

Für die **Einberufung** der Mitgliederversammlung ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** zuständig und berechtigt.

- Ein Vorstandsbeschluss muss dafür nicht erfolgen.
- Ein nicht mehr amtierende Vorstand kann einberufen, solange er noch im Vereinsregister eingetragen ist und noch kein neuer Vorstand bestellt ist.
- Auch ein schon bestellter (gewählter) aber noch nicht eingetragener Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen.
- Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Gefasste Beschlüsse sind nichtig.

Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

§ 37 (2) BGB sieht vor, dass eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Dies muss

- schriftlich und
- unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

Diese Einberufung auf Verlangen einer Minderheit kann durch die Satzung nicht außer Kraft gesetzt werden. Nur die erforderliche Quote kann abgeändert werden (muss aber unter 50% bleiben).

Die Mitgliederversammlung **muss** von zuständigen Organ einberufen werden, wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann die Minderheit beim zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, sie selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu ermächtigen.

Ablauf des Minderheitenbegehrens

- I.d.R. werden zunächst einzelne Mitglieder einen Antrag auf Einberufung beim Vorstand stellen.
- Folgt der dem Antrag nicht, richtet sich das Minderheitenbegehren zunächst an den Vorstand. Es muss Grund und Zweck (Tagesordnung) enthalten und sollte eine Frist setzen.
Der Form nach wird meist eine Namenliste mit Unterschrift vorgelegt.
- Lässt der Vorstand die gesetzte Frist verstreichen, wird Antrag beim Registergericht gestellt. Das Gericht prüft nur die formalen Voraussetzungen, nicht den Inhalt des Begehrens.

Hinweis: Der Vorstand kann auch noch einladen, während das Minderheitenbegehren läuft.

Wann muss die Mitgliederversammlung einberufen werden?

Nach § 36 BGB muss die Mitgliederversammlung in den in der **Satzung** bestimmten Fällen einberufen werden, und dann, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.

Oft bestimmt die Satzung einen Turnus oder sachliche Gründe für die Einberufung. Fehlt eine Satzungsregel, liegt es **grundsätzlich im Ermessen des Vorstandes**, wann die Mitgliederversammlung einberufen wird.

Ein in der Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt ist **bindend**. Befolgt das Einberufungsorgan die Vorschrift nicht, kann es u. U. **schadenersatzpflichtig** gemacht werden.

Weigert sich der Vorstand, bleibt nur die Einberufung über das Minderheitenbegehren – eventuell mit Ermächtigung eines Mitglieds durch das Registergericht.

Was geschieht, wenn keine MV einberufen wird?

Rechtliche Mittel haben hier nur die Mitglieder.

Werden die Mitglieder also nicht aktiv (Antrag auf Einberufung, Minderheitenbegehren), geschieht weiter nichts.

Auch wenn die Satzung einen bestimmten Termin für die MV vorsieht, ergibt sich daraus i.d.R. kein besonderer Rechtsanspruch. Auch dann sind die Mitglieder also auf das Minderheitenbegehren verwiesen

Eine Prüfung durch Registergericht oder Finanzamt (Gemeinnützigkeit) erfolgt nicht. Beide haben auch keine Rechtsmittel zur Einberufung.

Da i.d.R. durch die unterlassene Einberufung kein Schaden entsteht, hat die Unterlassung der Einberufung also keine Folgen.

Form und Inhalt der Einladung

Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung gehören zu den Sollvorschriften in der Satzung. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe, wie die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen muss, gibt es aber nicht.

Die Satzung kann also weitgehend frei bestimmen, wie die Einladung erfolgt. Mögliche Formen wären:

- **mündlich**, durch Boten, fernmündlich
- **Brief** (auch eingeschrieben), Rundschreiben, **Fax**,
- **E-Mail**, wenn jedes Mitglied über einen Zugang verfügt oder zustimmt. Das ist auch zulässig wenn die Satzung nur „Schriftform“ vorschreibt.
- andere digitale Textformen, z.B. **Messengerdienst**
- Veröffentlichung in einer **Zeitung oder Zeitschrift** (die aber in der Satzung konkret benannt sein muss), z. B. auch der Mitgliederzeitschrift
- durch **Aushang** an einem bekannten Ort (z. B. im Vereinsheim)

Einladungsformen, die den Mitglieder nicht direkt zugehen, sind aber **nur für ordentliche (turnusmäßige) Mitgliederversammlungen** zulässig.

Einladung per E-Mail

Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn:

- die Satzung das ausdrücklich erlaubt
- die Satzung nur Schriftform verlangt und
 - die Mitglieder einzeln zustimmen
 - oder die Kommunikation per E-Mail im Verein üblich ist.

Eventuell muss ein Teil der Mitglieder brieflich eingeladen werden.

Hinweis: Durch das GesRuaCOVBekG ist zwar eine virtuelle Versammlung ohne Satzungsgrundlage möglich, aber nicht automatisch auch eine Einladung per E-Mail.

Es kann also zu der grotesken Situation kommen, dass zu einer virtuellen Versammlung per Brief eingeladen werden muss.

Einladungsfrist

Eine gesetzliche Vorschrift zur Ladefrist gibt es nicht, sie kann in der Satzung festgelegt werden.

- Sie darf nicht zu kurz sein.
- In der Regel nicht weniger als zwei Wochen; allermindestens eine Woche, aber nur bei Freizeitvereinen mit ortsansässigen Mitgliedern (OLG Hamm, 20.11.2019, 27 W 76/19)
- Die Frist hängt dabei von den Bedingungen im Verein ab.
- Für die **Berechnung der Ladefrist** gilt als Stichtag der Zeitpunkt, an dem die Ladung **zugeht**.

Wird die Ladefrist nicht eingehalten, können die Beschlüsse, die auf der Mitgliederversammlung gefasst werden, fehlerhaft sein

Wer darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen?

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus, wie Ehrenmitglieder, Fördermitglieder usf. – auch **Mitglieder ohne Stimmrecht**.

Eine Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder und Organmitglieder.

Über die **Zulassung von Gästen** entscheidet die Mitgliederversammlung.

Grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind die **gesetzlichen Vertreter** (Eltern) von Minderjährigen.

Ein Anspruch auf **Öffentlichkeit** der Versammlung (Anwesenheit von Journalisten) besteht nicht.

Ort und Zeit der Versammlung

Fehlt eine Satzungsregelung, kann das Einberufungsorgan den Zeitpunkt festlegen. Die Mitgliederversammlung kann aber Vorgaben machen.

Der **Zeitpunkt** der Mitgliederversammlung muss so gewählt werden, dass allen Mitgliedern **ohne besondere Erschwernisse** die Teilnahme möglich ist.

Eine falsche Terminwahl kann Beschlüsse der MV deswegen anfechtbar machen.

Den **Versammlungsort** legt das Vereinsorgan fest, das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist (also i. d. R. der Vorstand). Es muss dabei das **Vereinsherkommen** beachten.

Der Versammlungsort muss so gewählt werden, dass er für die Mitglieder in zumutbarer Weise erreichbar ist.

Die Tagesordnung

§ 32 (1) BGB schreibt vor, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung nur dann gültig sind, wenn der „Gegenstand der Beschlussfassung“ bei der Einberufung benannt wurde.

Es gibt also zwei Voraussetzungen, wenn in der Mitgliederversammlung gültige Beschlüsse gefasst werden sollen:

- Den Mitgliedern müssen die Tagesordnungspunkte mitgeteilt worden sein.
- Die Tagesordnung muss bereits **mit der Einberufung** der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Über nachgereichte Tagesordnungspunkte können also nach der gesetzlichen Regelung keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Diese Vorschrift des BGB ist aber „nachgiebig“.

Die Tagesordnung muss die TOP (Beschlussgegenstände) „hinreichend genau“ angeben.

Einzelfälle:

- Bei einer **Satzungsänderung** muss in der Regel angegeben werden, welche Bestimmung geändert werden soll. Empfehlenswert (aber nicht zwingend) ist die Angabe der Formulierung der alten und neuen Satzungsregelung.
- Bei der geplanten Verhängung von **Vereinsstrafen** muss der Name des betroffenen Mitglieds angegeben werden.
- Ein Tagesordnungspunkt „**Verschiedenes**“ erlaubt keine gültige Beschlussfassung über darunter verhandelte Themen, sondern nur die Debatte.

Eine **Änderung der Tagesordnung** in der Mitgliederversammlung selbst ist möglich. Das gilt aber ohne Satzungsgrundlage nur für die **Streichung** von Punkten und die **Änderung der Reihenfolge**.

Beschlussfähigkeit

Nach dem BGB gibt es keine Mindestzahl anwesender Mitglieder für die Beschlussfähigkeit.

Häufig werden aber per Satzung **Mindestzahlen** an Mitgliedern gefordert. Das kann sowohl **anteilig** (z. B. die Hälfte der Mitglieder) als auch **absolut** (z. B. mindestens 10 Mitglieder) geschehen.

Hinweis: Die Beschlussfähigkeit kann sich im Lauf der Versammlung ändern, wenn Mitglieder gehen oder hinzukommen.

Enthält die Satzung eine Vorgabe für die Mindestzahl von Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit, ist in aller Regel auch eine Bestimmung zur **Abhaltung einer zweiten Mitgliederversammlung bei Beschlussunfähigkeit** enthalten.

Die Einladung zur zweiten Versammlung darf immer erst erfolgen, nach dem die erste Versammlung stattgefunden hat. Es kann aber per Satzung eine **Eventualklausel** eingeführt werden. D. h. die zweite Versammlung findet automatisch statt, wenn die erste nicht beschlussfähig ist.

Das Stimmrecht

Das Stimmrecht ist das wichtigste Mitgliedsrecht. Grundsätzlich hat jedes Mitglied **eine** Stimme. Für eine Abweichung von diesem Grundsatz ist immer eine Satzungsregelung erforderlich.

Das Stimmrecht muss grundsätzlich **persönlich** ausgeübt werden. Eine Übertragung (also Bevollmächtigung eines anderen) ist nur zulässig, wenn die Satzung es erlaubt.

Die Satzung kann davon abweichen, d.h.

- das Stimmrecht für bestimmte Mitglieder(gruppen) ausschließen
- mehrfache Stimmenzahl gewähren
- ein Stichentscheidungsrecht einräumen (z. B. für den Vorstand)

Das Stimmrecht Minderjähriger

Für **minderjährige** Mitglieder gilt:

- Die Stimmabgabe von Geschäftsunfähigen (unter sieben Jahren) ist unwirksam.
- Bei beschränkt Geschäftsfähigen (ab 7 bis unter 18) ist die Stimmabgabe grundsätzlich nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel der Eltern) wirksam.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

- kann in schriftlicher Form vom Minderjährigen vorgelegt werden
- oder der gesetzliche Vertreter kann den Verein in anderer Form von seiner Einwilligung in Kenntnis setzen

Das Stimmrecht von Minderjährigen kann aber durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Abstimmungsmehrheit

Nach BGB wird allgemein die (einfache) „Mehrheit der erschienenen Mitglieder“ für Beschlüsse gefordert:

- Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt
- Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung mit einbezogen.
- Ein Beschluss ist also gefasst, **wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen.**

Die Satzung kann von dieser Regelung abweichen.

Abstimmungsmehrheit

Im Übrigen gelten folgende begriffliche Regelungen:

- Bei **einstimmigen Beschlüssen** müssen alle Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Enthaltungen oder ungültige Stimmen verhindern eine Einstimmigkeit.
- Eine **einfache Mehrheit** erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- Eine **absolute Mehrheit** bedeutet, soweit in der Satzung nicht anders definiert das gleiche wie eine einfache Mehrheit.
- Eine **relative Mehrheit** liegt vor, wenn eine von mehreren Beschlussalternativen die meisten Ja-Stimmen bekam.
- Eine **qualifizierte Mehrheit** ist eine größere Mehrheit als die einfache Mehrheit – z. B. eine Drei-Viertel-Mehrheit.

Wahlverfahren

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält, wenn die Satzung nicht für Beschlüsse im Allgemeinen eine besondere Mehrheit vorsieht.

Ergibt sich bei einem Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird erneut abgestimmt. Dabei können auch neue Bewerber kandidieren.

Eine **Stichwahl** (also ein zweiter Wahlgang mit nur den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten) kann nur durchgeführt werden, wenn die Satzung das so vorsieht.

Finden sich in der Satzung keine speziellen Vorschriften, muss die Wahl in Form der **Einzelwahl** erfolgen.

Bei einer **Gesamtwahl** (Gruppenwahl, Blockwahl oder Sammelwahl) werden mehrere Stimmen pro Wahlberechtigten abgegeben. Die Gesamtwahl ist aber nur in bestimmten Fällen zulässig, ohne dass sie in der Satzung vorgesehen ist.

Einzelwahl

Bei der Einzelwahl wird jedes Vorstandsmitglied **in einem eigenen Wahlgang** gewählt. Es erfolgt also jeweils eine eigene Abstimmung für jedes zu besetzende Amt.

In jedem Wahlgang hat das Mitglied **eine Stimme** und kann sie nur **einem** Bewerber geben.

Gibt es nur **einen** Kandidaten, muss die Möglichkeit bestehen, mit NEIN zu stimmen.

Nach dem oben genannten Mehrheitsverfahren muss der gewählte Kandidat **mehr als die Hälfte der Stimmen** der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

Welche Informationsrechte haben Mitglieder?

Grundsätzlich hat der Vorstand eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und zwar auf Verlangen und in allen Vereinsangelegenheiten.

Es gilt aber der Grundsatz: **Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung auszuüben**. Das Auskunftsrecht eines einzelnen Mitglieds außerhalb der Mitgliederversammlung ist eng beschränkt auf:

- Einsicht in Mitgliederlisten oder Belege über Aus- und Eintritt von Mitgliedern, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt
- bei der Überprüfung von Mehrheitsbeschlüssen (z. B. bezüglich der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung), aber nur, wenn gewichtige Gründe vorliegen.

Welche Informationsrechte haben Mitglieder?

Dagegen hat die Mitgliederversammlung ein umfassendes Recht auf Auskünfte über alle Angelegenheit des Vereins. Das gilt auch gegenüber Einzelmitgliedern, soweit das für Tagesordnungspunkte und die allgemeine Meinungsbildung erforderlich ist.

Ein grundsätzliches Recht zur Auskunftsverweigerung wird aber gegeben sein,

- wenn dem Verein dadurch ein Schaden droht (z. B. wenn Details aus laufenden Vertragsverhandlungen zum Schaden des Vereins genutzt werden könnten)
- wenn damit gesetzliche Regelungen (z. B. Datenschutz) oder die Persönlichkeitsrechte von Vorstandsmitgliedern verletzt würden.

Die virtuelle Mitgliederversammlung

Grundsätzlich sind virtuelle Mitgliederversammlung zulässig (OLG Hamm, Urteil vom 27.09.2011, I-27 W 106/11).

Für eine virtuelle Mitgliederversammlung ist aber eine **entsprechende Satzungsregelung** unumgänglich. **Bis 31.08.2022 gilt noch die Sonderregelung des „Coronagesetzes“.**

Dass die Satzung alternativ eine reale *oder* eine virtuelle Mitgliederversammlung vorsieht, ist zulässig.

Die Sicherstellung, dass nur Mitglieder teilnehmen, ist durch **ein internet-übliches Authentifizierungsverfahren** ausreichend gewährt. Das gilt etwa für einen nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen Chat-Raum.

Keine Bedenken bestehen auch gegen andere technische Verfahren, wie Videokonferenzen oder telefonische Konferenzschaltungen.

Hinweis: Die MV laut Satzung ausschließlich virtuell durchzuführen, ist nicht zulässig und wird von den Registergerichten moniert.

Virtuelle Mitgliederversammlung: Satzungsregelung

Wegen der Entwicklung der Technik sollte auf eine Festlegung des technischen Verfahrens verzichtet werden.

Nur wenn zusätzliche Möglichkeiten bestehen sollen (z.B. Mischformen, zusätzliche schriftliche Abstimmung) muss die Satzung das näher regeln.

Grundsätzlich genügt eine allgemeine Regelung:

„Die Mitgliederversammlung kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden.“

Es gilt dann:

- Über die Art der Versammlung (virtuell/Präsenz) entscheidet der Vorstand.
- Die allgemeinen (Satzungs-)Regelungen zur MV sind einzuhalten (z.B. geheime Abstimmung, Protokoll). Die Technik muss diese Vorgaben erlauben.
- Es muss sichergestellt werden, dass nur Mitglieder abstimmen.

Hybride Formen der MV

Die Satzung kann Mischformen aus virtueller, Präsenzversammlung und Formen der schriftlichen Abstimmung vorsehen, z.B.

- Präsenzversammlung mit Onlineübertragung und -beteiligung
- Schriftliche Abstimmung für nicht anwesende Mitglieder (auch per E-Mail usf.)

Hinweis: Das kann technisch und organisatorisch sehr aufwändig sein. Deswegen sollten solche Verfahren gut durchdacht werden.

Steuern im Verein

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- weitere Steuern (Lohnsteuer, Bauabzugssteuer...)

Körperschaftsteuer

- entspricht der Einkommensteuer bei natürlichen Personen
- besteuert werden die Überschüsse/Gewinne des steuerpflichtigen Bereichs
- Steuersatz: 15%
- Freibetrag: **5.000 €** (nur der darüber liegende Gewinn wird besteuert)
- Umsatzfreigrenze für gemeinnützige Vereine: **45.000 €**
d.h. sind die Umsätze nicht höher als 45.000 €, bleibt der Gewinn – egal wie hoch – steuerfrei

Besteuerung

Gewerbesteuer

- besteuert wird der Gewerbeertrag (entspricht in etwa dem Gewinn nach Körperschaftsteuer)
- **Steuersatz:** 3,5% (Steermesszahl) multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde (200 bis 500%); durchschnittlich etwa 14%
- Freibetrag: **5.000 €** (nur der darüber liegende Gewinn wird besteuert)
- Umsatzfreigrenze für gemeinnützige Vereine: **45.000 €**
d.h. sind die Umsätze nicht höher als 45.000 €, bleibt der Gewinn – egal wie hoch – steuerfrei

Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind alle Leistungen (Lieferungen und sonstigen Leistungen – also Produkte, Dienstleistungen usf.), die ein Unternehmer (Verein) gegen Entgelt erbringt, umsatzsteuerpflichtig. Vorausgesetzt ist, dass dabei **ein Leistungstausch** (Entgelt oder Gegenleistung) stattfindet.

Steuerfrei sind:

- Spenden
- Zuschüsse
- i.d.R. Mitgliedsbeiträge

Eine Vielzahl von Leistungen bei gemeinnützigen Vereinen ist von der Umsatzsteuer befreit, z.B.

- Teilnahmegebühren bei Bildungs- und Sportveranstaltungen
- Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

Umsatzsteuer - Kleinunternehmerregelung

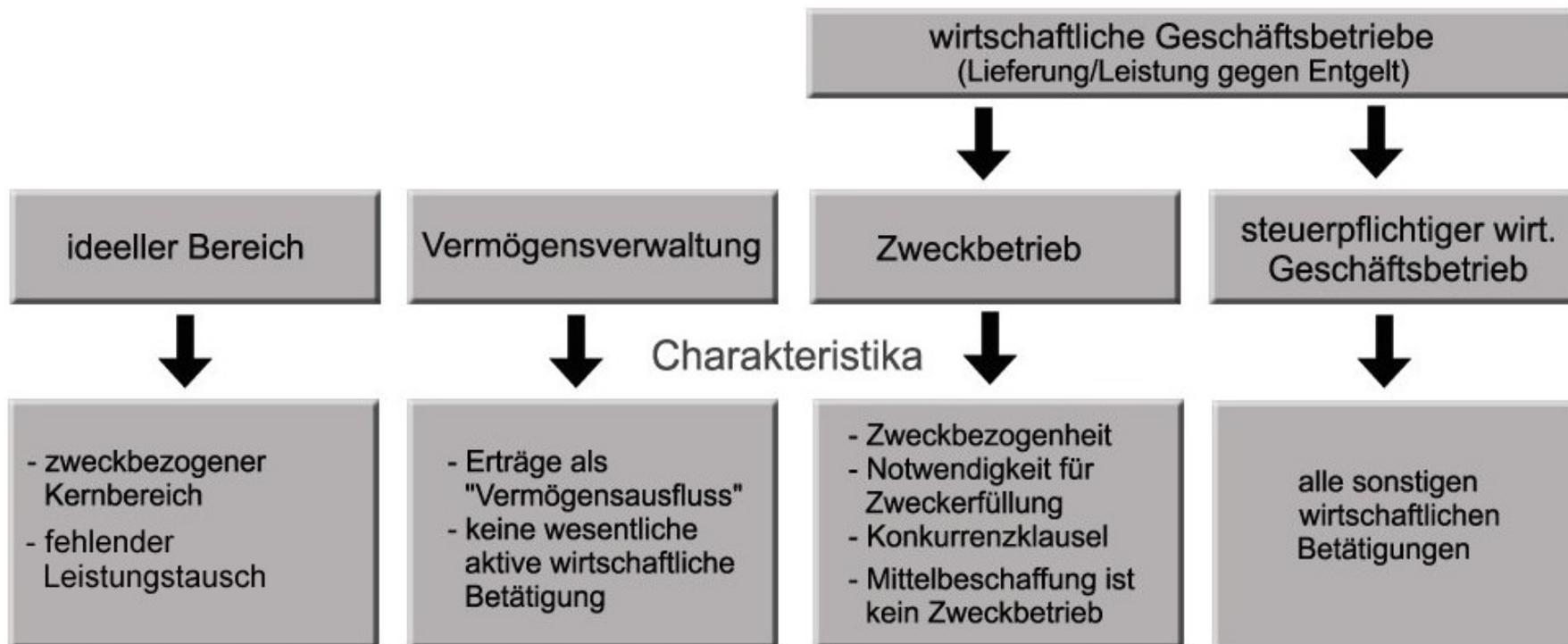
Befreiung von der Steuerpflicht, wenn

- die Umsätze des Vorjahres nicht höher waren als **22.000 €**
- und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht höher sind als **50.000 €**

Fazit:

Vor allem gemeinnützige Vereine bleiben oft völlig von der Umsatzsteuer befreit.

Das Vier-Sphären-Modell



Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliedsbeiträge ▪ Umlagen ▪ Spenden ▪ echte Zuschüsse ▪ Erbschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinsen ▪ Kapitalerträge ▪ Miet- und Pachteinahmen aus langfristigen Verträgen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportl. Veranstaltungen ▪ Tombolen ▪ Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Warenverkauf ▪ Festveranstaltungen ▪ Basare, Flohmärkte ▪ Werbeeinnahmen (in Eigenregie)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragene Werberechte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungsveranstaltung ▪ Krankenhäuser ▪ Kindergärten ▪ Alten- und Pflegeheime ▪ Kulturelle Veranstaltungen 	

ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Steuerbegünstigte Zweckbetriebe	steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine KSt ▪ keine GewSt ▪ Keine USt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine KSt ▪ keine GewSt ▪ ggf. 7% USt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine KSt ▪ keine GewSt ▪ ggf. 7% USt ▪ Sonderfall Sportliche Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KSt und GewSt (wenn Einnahmen > 45.000) ▪ 19% USt ▪ Freibetrag 5.000 € für KSt und GewSt

KSt = Körperschaftsteuer · GewSt = Gewerbesteuer · USt = Umsatzsteuer